

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 17 (1866)
Heft: 10

Artikel: Aus dem Verwaltungsberichte der Domänen- und Forstdirektion des Kantons Bern pro 1865
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sondern einzig der Vollständigkeit des vorliegenden Gegenstandes wegen, und um Nichtfachmännern einen festen Haltspunkt zu bieten, bemerke ich schließlich noch, daß es in vorliegender Frage eben nur eine mathematisch=technisch richtige Uebertragung der geraden Linie zwischen zwei Grenzpunkten gibt, und das ist diejenige in der Vertikalprojektion oder in derjenigen Ebene, welche man sich vertikal, lothrecht von der geraden Linie auf die Bodenoberfläche herunterhängend zu denken hat. Da wo diese Ebene die Bodenoberfläche berührt, ist die gesuchte Grenzlinie. Wo tiefe, steile Hangeinschnitte vorkommen, fällt die projektirte Linie allerdings sehr weit hinunter, umgekehrt sehr weit hinauf, an Vorsprüngen des Hanges, und im ersten Fall wird der Besitzer des untern Grundstückes den Kopf schütteln, im zweiten der Besitzer des obern. Ob sich dieses Kopfschütteln mehr oder weniger ausgleicht, hängt von der Beschaffenheit des Terrains ab, kann aber jedenfalls für den Geometer von keinem maßgebenden Einfluß sein.

J. Coaz.

Aus dem Verwaltungsberichte der Domänen- und Forstdirektion des Kantons Bern pro 1865.

Der französische Handelsvertrag gab Veranlassung zum Abschluß einer Uebereinkunft zwischen den Grenzkantonen und Frankreich in Betreff der nachbarlichen Beziehungen und des polizeilichen Schutzes der Grenzwaldungen. Weiter mußte eine Instruktion für die Beamten und Angestellten der Forstpolizeiverwaltung des Jura erlassen werden.

Als Oberförster wurde nur Herr Zeerleder in Bern patentirt. Am Forstgeometerkurs nahmen 10 Berner und 6 Schweizer aus andern Kantonen Theil. Das Patent erhielten 4. Der Zentral-Bannwartenkurs dauerte drei Wochen im Frühjahr und drei Wochen im Herbst. Neun Theilnehmer wurden sodann als Bannwarte patentirt.

Kantonnements oder Loskaufsverträge wurden 4 abgeschlossen und mehrere eingeleitet. Durch Kauf, Tausch und Kantonnements wurde das Staatsareal der Waldungen um 132 Jucharten vermehrt. Verkauft wurden $24\frac{1}{2}$ Jucharten und vertauscht $5\frac{1}{2}$ Jucharten. In den letzten 8 Jahren wurden 1343 Jucharten Wald angekauft und dagegen 338 Jucharten Wald veräußert.

Aus den Saatzpflanzschulen des Staates konnten über den eigenen Bedarf hinaus 1,900,000 Pflänzlinge zum Verkauf abgegeben werden. Der Durchschnittspreis des Brennholzes sank 1862 von Fr. 18. 20 Rp. auf Fr. 17. 50, stieg aber schon 1864 auf Fr. 18. 40 und 1855 auf

Fr. 18. 80 per Klafter. Das Bauholz stellte sich 1861 auf 47 Rp. per Kubikfuß, sank aber dann bis 1865 auf 45 Rp. Verkauft wurden 23,197 Klafter und dafür Fr. 528,470 Erlöst. Hievon gehen ab: Kosten der Zentralverwaltung Fr. 6917; der allgemeinen Verwaltung Franken 39,922; Staats- und Gemeindeabgaben Franken 27,864; Verschiedenes Fr. 9067 und für Kulturen, Rüstlöhne zc. Fr. 156,854. Nettoertrag Fr. 240,626. Mehrertrag gegenüber dem Budget Fr. 21,136. Bleibende Ausrentungen 207 Jucharten; neue Anpflanzungen 113 Jucharten. An Ausrentungsgebühren wurden bezogen Fr. 8885. Der daherige Fonds ist nun auf Frk. 29,624 angewachsen. Daraus wurden zu neuen Kulturen verwendet Fr. 2232. Im Jahr 1865 wurden die Wirthschaftspläne der Gemeinden Courrendlin, Sonvillier, Bern, Cortebert und Saicourt genehmigt. Die Pläne für Bern, Bürgergemeinde mit 8098 Jucharten und Ins, Einwohnergemeinde mit 605 Jucharten werden verifizirt. In Ausführung sind 15 Gemeinden mit 9,207 Jucharten. Eingeleitet und in Untersuchung liegen die Pläne von 88 Gemeinden mit einem Areal von 52,621 Jucharten.

Neun Gemeinden haben beschlossen, eine Parzellarvermessung ihrer Gemeindsbezirke vorzunehmen. Der Staat leistet in der Weise einen Beitrag, als er die Kosten für den Anschluß an die Landestriangulation und nach erfolgter Parzellarvermessung die Kosten der Verifikation der Vermessungsopperate übernimmt, Alles unter der Bedingung, daß die Vermessung nach dem polygnometrischen Verfahren und nach den von der Direction der Domänen und Forsten aufgestellten Instruktionen ausgeführt wird.

Das Jagdregal warf Franken 25,503, das Fischenzenregal Frk. 5408 ab.

Im verflossenen Jahre wurde ein neues Gesetz über die landwirthschaftliche Schule erlassen. Durch dasselbe wurde die Waldbauschule aufgehoben, weil dieselbe für die Heranbildung des Forstpersonals entbehrlich geworden. Dagegen wurde eine chemische Versuchstation errichtet. Aufgabe derselben ist, mitzuarbeiten an der Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft; zugleich soll sie aber unserer Landwirthschaft auch praktische Dienste leisten, indem sie Aufträge zur Vornahme chemischer Analysen landwirthschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art übernimmt. Durch das neue Gesetz wird auch die Abhaltung von Kursen über spezielle Zweige der Landwirthschaft zur Aufgabe der Anstalt gemacht, z. B. Kurse für Baumzucht, Flachsbau, Hopfenbau zc.

Einsiedeln. Höchst ehrenvoll für den landwirthschaftlichen Verein ist die Zuschrift des Hrn. Hauptmann Steinauer-Benziger zu Drei Herzen mit Uebersendung von 50 Fr. für Prämierung der Forstkultur, mit der Verpflichtung, diesen Beitrag während fünf Jahren alljährlich zu entrichten. Wir erlauben uns, im Interesse unseres Forstwesens aus der Zuschrift einige Stellen zu veröffentlichen. Dieselben lauten:

„Die traurige Vernachlässigung unserer Privatwäldungen brachte mich vor längerer Zeit auf den Gedanken, ob und wie am besten diesem Uebelstande abzuhelpen sei?

„Für das geeignetste Mittel halte ich nach reifer Ueberlegung die Austheilung von jährlichen Prämien an solche, welche am meisten junge Wälder anpflanzen und schon bestehende am besten pflegen.

„Da es sehr im Interesse der löbl. Genossame liegen muß, dieses Unternehmen nach ihren Kräften durch Ueberlassung von jungen Setzlingen und Anleitung zur Pflege und Anpflanzung von jungen Wäldern zu unterstützen, so zweifle ich nicht, daß selbe bereitwilligst entgegenkommen werden.

„Da ich hoffe, daß dieses Vorgehen auch andere Herren zu einem beliebigen Beitrage anspornen und nach meiner Berechnung der jährliche Betrag der Prämien auf 120 Frkn. steigen dürfte, so mache ich dem löbl. Vereine, ohne jedoch seinen Beschlüssen irgendwie vorgreifen zu wollen, in Bezug der Austheilung der Prämien folgenden Vorschlag:

Nr. 1 Prämie Fr. 40 demjenigen, welcher am meisten und geordnetsten Wald pflanzt.

„ 2 „ „ 30 der besten Pflege schon bestehender Wälder.

„ 3 „ „ 25 als zweite Prämie zu Nr. 1.

„ 4 „ „ 15 als zweite Prämie zu Nr. 2.

„ 5 „ „ 10 als dritte Prämie zu Nr. 1.

Uns gereicht hier zum größten Vergnügen berichten zu können, daß zu gleichem Zwecke auf fünf Jahre von zwei Vereinsmitgliedern vom einen Fr. 20, vom andern Fr. 10 alljährlich sofort gezeichnet worden sind. Wir sind überzeugt, daß die noch mangelnden Fr. 40 ebenfalls durch Freunde der Hebung des Forstwesens gedeckt werden.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füßli & Comp daselbst zu adressiren.